

Satzung für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 12), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung gilt für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Fürstenwalde/Spree insbesondere in der Obdachlosenunterkunft, die im Auftrag der Stadt durch die GEBEWO gGmbH in der Luise-Hensel-Str. 9 in 15517 Fürstenwalde betrieben wird. Die Aufnahme und Verlegung zur Unterbringung Obdachloser in andere Unterkünfte bleibt vorbehalten.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Obdachlosenunterkunft werden Personen aufgenommen, die ihren Wohnraum verloren haben und im Rahmen der Selbsthilfe nicht in der Lage sind, die akute Notlage abzuwenden.
- (2) Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme sowie die Dauer des Aufenthaltes durch Einweisungsverfügung, die jederzeit widerrufen werden kann.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft, auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf ständigen Verbleib. Ein eigenmächtiger Wechsel der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet.
- (4) Obdachlose, die unter starkem Alkoholeinfluss stehen, im Besitz von Drogen sind oder diese konsumiert haben oder gegen die Regelung und Bestimmungen der Haus- und Benutzerordnung verstoßen, können von der allgemeinen Nutzung der Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft ausgeschlossen werden. Sie erhalten ein ledigliches Schlafrecht.
- (5) Durch Einweisung und Bezug der zugewiesenen Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis im Sinne der §§ 535 ff BGB begründet.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzung der zugewiesenen Unterkunft ist gebührenpflichtig. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr nach der in der Anlage aufgeführten Gebührenordnung erhoben.

§ 4
Haus- und Benutzerordnung

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird im Einzelnen durch eine Haus- und Benutzerordnung geregelt.

§ 5
Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit, durch freiwilligen Auszug, wenn der/die Bewohner/-in in der Lage ist, sich aus eigener Kraft mit eigenen Mitteln Wohnraum zu beschaffen, bei befristeter Einweisung durch Fristablauf oder durch Widerruf der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft durch die Stadt. Der Widerruf der Einweisung ist insbesondere dann zulässig, wenn der/die Benutzer/-in gegen die Vorschriften der Satzung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Städtischen Obdachlosenunterkunft Fürstenwalde/Spree in der bisher gültigen Fassung außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 13. Dezember 2012

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

Anlage:

Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Fürstenwalde/Spree